

Die Stellung des multilateralen Synallagmas im Recht der Vertragsverbindungen

I. Einleitung

Ziel der nachfolgenden Abhandlung soll sein, das in der zweiten Hälfte der 90er Jahre entwickelte Konzept des trilateralen (multilateralen) Synallagmas¹ in das Recht der Vertragsverbindungen einzuordnen. Zu diesem Zweck soll(en) nachfolgend

1. das Modell des trilateralen (multilateralen) Synallagmas am Beispiel des Kreditkartengeschäfts dargestellt werden;
2. das *Teubner'sche* Modell des Netzwerks als Vertragsverbindung² am Beispiel einer Banküberweisung skizziert werden;
3. die Position meines Ansatzes in die bisherige Diskussion eingeordnet werden;
4. einige der *Teubner'schen* Thesen hinterfragt bzw. konkretisiert werden.

Bei den ersten beiden Schritten erfolgt eine Beschränkung auf skizzenhafte Darstellungen des Diskussionsstandes. Hingegen soll auf die letzten beiden Schritte die Hälfte des Beitrags verwendet werden. Hierbei soll die Diskussion zum Recht der Vertragsverbindungen kritisch beleuchtet, vorangetrieben, vielleicht sogar in gewissem Umfang befruchtet werden.

II. Modell des trilateralen (multilateralen) Synallagmas – veranschaulicht am Beispiel eines Kreditkartengeschäfts

I. Der Leistungsbegriff

Den Ausgangspunkt meines Gedankenmodells bildet der Leistungsbegriff, der insoweit in einem rein tatsächlichen Sinn zu verstehen ist.³ Für die nachfolgenden Überlegungen wird dem Rechtsterminus Leistung deshalb folgende Bedeutung beigemessen: eine auf einer vertraglichen Verpflichtung beruhende, gewollte und unmittelbare wirtschaftliche Vermögenszuwendung oder -verschiebung vom Schuldner zum Gläubiger.

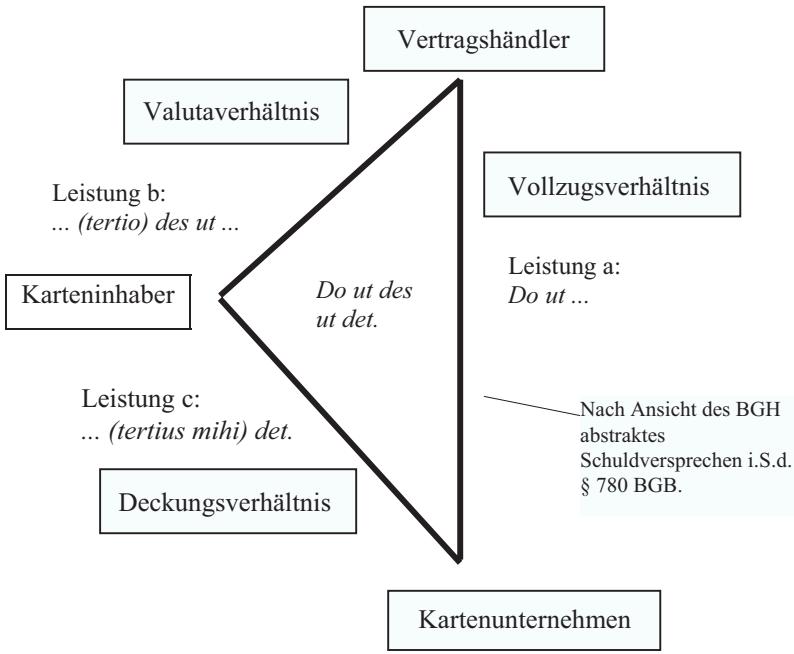
1 Peter W. Heermann (1998) *Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte – Entwicklung der Rechtsfigur des trilateralen Synallagmas auf der Grundlage deutscher und U.S.-amerikanischer Rechtsentwicklungen*, Tübingen: Mohr Siebeck, 92 ff., 200 ff.; siehe auch ders. (2003) *Geld und Geldgeschäfte*, Tübingen: Mohr Siebeck, 78 ff.

2 Gunther Teubner (2004) *Netzwerk als Vertragsverbund – Virtuelle Unternehmen, Franchising, Just-in-time in sozialwissenschaftlicher und juristischer Sicht*, Baden-Baden: Nomos, 109 ff.

3 Siehe auch Heermann (1998) (Fn. 1) 92, 246.

2. Der *do ut des ut det*-Leistungsaustausch

Bei einem Kreditkartengeschäft,⁴ das aus Vereinfachungsgründen auf drei Beteiligte (Kreditkartenherausgeber, Kreditkarteninhaber und Vertragshändler) beschränkt werden soll, stellt sich der trilateral-synallagmatische Leistungsaustausch folgendermaßen dar:



Im Vollzugsverhältnis (Kreditkartenherausgeber-Vertragsunternehmen) verpflichtet sich das Kartenunternehmen, in bestimmten zeitlichen – oft wöchentlichen – Intervallen die dem Vertragsunternehmen aus dem Kreditkarteneinsatz entstandenen Forderungen zu ihrem jeweiligen Nennwert unter Abzug eines prozentualen Disagios zu vergüten (Leistung a). Im Valutaverhältnis (Vertragsunternehmen-Karteninhaber) ist das Vertragsunternehmen zur Übereignung und Übergabe des Erwerbsgegenstandes verpflichtet (Leistung b). Im Deckungsverhältnis (Karteninhaber-Kreditkartenherausgeber) trifft den Karteninhaber die Pflicht zur gewöhnlich monatlichen Zahlung einer Geldsumme in Höhe der mittels seines Kreditkarteneinsatzes getätigten Umsätze der Vertragsunternehmen sowie gegebenenfalls zum Ausgleich der (pauschalierten) Kosten für den Auslandseinsatz der Karte (Leistung c). Die Leistungen a bis c stehen zueinander in einem Verhältnis, das durch die lateinische Phrase *do ut des ut det* (oder genauer: *do ut tertio des ut tertius mihi det*) umschrieben werden kann.

⁴ Zu Kreditkartengeschäften siehe stellvertretend Heermann (2003) (Fn. 1) 263 ff., 464 ff.

Ein solches trilaterales Synallagma kann bei zahlreichen weiteren Dreieckskonstellationen nachgewiesen werden, insbesondere bei Zessionen,⁵ berechtigenden Verträgen zugunsten Dritter,⁶ drittfinanzierten Abzahlungsgeschäften,⁷ Finanzierungsleasinggeschäften,⁸ aber auch bei verschiedenen Kreditsicherungsgeschäften wie Bürgschaft,⁹ Schuldbeitritt,¹⁰ Bankgarantie,¹¹ Akkreditivgeschäft,¹² Sicherungsabtretung.¹³

3. Grundsätze des trilateralen Synallagmas

Wenn man bei einer Vertragsverbindung einen trilateral (multilateral)-synallagmatischen Leistungsaustausch nachgewiesen hat, lassen sich in Ermangelung abweichender Parteiaabreden oder gesetzlicher Wertungen die Rechtsfolgen aus den allgemein anerkannten Grundsätzen des genetischen, konditionellen und funktionellen Synallagmas ableiten.

a) Das genetische Synallagma

Die Grundsätze des genetischen trilateralen Synallagmas¹⁴ lassen sich vereinfachend folgendermaßen zusammenfassen: Wenn eine der vom trilateralen Synallagma erfassten Leistungsverpflichtungen unwirksam ist, schwebend unwirksam ist oder gar nicht erst zur Entstehung gelangt, gilt dies auch für die übrigen Glieder der Leistungskette übers Dreieck und alle übrigen Leistungspflichten des gesamten dreiseitig-gegenseitigen Rechtsgeschäfts. Die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung unwirksamer trilateral-synallagmatisch verknüpfter Leistungen findet im Rahmen der jeweiligen Leistungsverhältnisse statt. Die Rückübertragung dieser Leistungen erfolgt also in entgegengesetzter Richtung zur Leistungskette übers Dreieck.

b) Das konditionelle Synallagma

Unter dem konditionellen Synallagma versteht man die Abhängigkeit der ausgetauschten Leistungen in ihrem Fortbestand. Es handelt sich also um eine Verschiebung des genetischen Synallagmas in die Phase nach dem Entstehen des Schuldverhältnisses. Die Grundsätze zum trilateralen konditionellen Synallagma besagen Folgendes:¹⁵ Wenn die Leistungspflichten eines bilateralen Vertragsverhältnisses, das dem *do ut des ut det*-Rechtsgeschäft zugrunde liegt, entfallen, fallen zugleich die beiden anderen trilateral-synallagmatisch verknüpften und letztlich auch alle übrigen Leistungspflichten des gesamten dreiseitig-gegenseitigen Rechtsgeschäfts fort. Der nachträgliche Fortfall eines Gliedstücks der sich übers Dreieck erstreckenden Kette von Leistungs-

5 Heermann (1998) (Fn. 1) 130; ders. (2003) (Fn. 1) 664 ff.

6 Heermann (1998) (Fn. 1) 131.

7 Heermann (1998) (Fn. 1) 147 ff.; ders. (2003) (Fn. 1) 435 ff.

8 Heermann (1998) (Fn. 1) 152 f.; ders. (2003) (Fn. 1) 482 ff.

9 Heermann (2003) (Fn. 1) 540 ff.

10 Heermann (2003) (Fn. 1) 600 ff.

11 Heermann (2003) (Fn. 1) 616 ff.

12 Heermann (2003) (Fn. 1) 642 ff.

13 Heermann (2003) (Fn. 1) 665 ff.

14 Ausführlich hierzu Heermann (1998) (Fn. 1) 163 ff.; ders. (2003) (Fn. 1) 129 ff.

15 Ausführlich hierzu Heermann (1998) (Fn. 1) 168 ff.; ders. (2003) (Fn. 1) 134 ff.

verpflichtungen bewirkt also ein Erlöschen sämtlicher im drei- oder zweiseitigen Synallagma stehenden Leistungspflichten. Die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung erfolgt wiederum in entgegengesetzter Richtung zur Leistungskette übers Dreieck.

c) Das funktionelle Synallagma

Unter dem funktionellen Synallagma versteht man im Allgemeinen die wechselseitige Abhängigkeit der im Austauschverhältnis stehenden Leistungspflichten bei deren Geltendmachung und Durchsetzung. Die damit in Zusammenhang stehenden Fragen sind im deutschen Recht in den sich am zweiseitig-gegenseitigen Kontrakt orientierenden Vorschriften der §§ 320-322 BGB geregelt. Das funktionelle Synallagma entfaltet bei *do ut des ut det*-Rechtsgeschäften in folgender Weise Wirkungen:¹⁶ Wenn ein Beteiligter A an den in der dreigliedrigen Leistungskette nachfolgenden Beteiligten B leisten soll, ohne dass der Dritte C bereits an A ordnungsgemäß oder vollständig erfüllt hat, kann A die Einrede des nichterfüllten Vertrages geltend machen. Dieses Phänomen wird vielfach mit den Stichworten »Einwendungsduchgriff« oder »*exceptio ex iure tertii*« umschrieben.

d) Verteilung des Insolvenzrisikos bzw. Zahlungsrisikos

Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit eines Beteiligten verwirklicht sich bei *do ut des ut det*-Rechtsgeschäften¹⁷ in Ermangelung insolvenzrechtlicher Schutzmechanismen insbesondere dann, wenn sich im Rahmen einer Rückabwicklung die vom Finanzierer (Kreditkartenherausgeber) erbrachten Aufwendungen beim Empfänger (Vertragshändler) als uneinbringlich erweisen.¹⁸ Das sich daraus ergebende Insolvenzrisiko wird von den beiden übrigen Parteien grundsätzlich zu gleichen Teilen getragen. Eine solche Risikoteilung erscheint angemessen, weil alle Beteiligten im Hinblick auf ihre Gewinnerwartungen gleichsam aufeinander, d.h. auf die Mitwirkung eines jeden Beteiligten, angewiesen sind und jeweils persönliche Vorteile erlangen wollen. Dieses Aufeinander-Angewiesensein findet im Insolvenzfall in der grundsätzlichen Teilung dieses Risikos seinen Ausdruck. Hierzu ein Beispiel aus der jüngeren deutschen Rechtsprechung:¹⁹ Kreditkartenunternehmen behalten sich in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Form so genannter Rückforderungsklauseln oftmals das Recht vor, eine bereits an das Vertragsunternehmen erbrachte Zahlung zurückzufordern. Dies gilt, wenn ein Karteninhaber sich beim Vertragsunternehmen im Hinblick auf dessen zugesagte Leistungen beschwert, Reklamationen geltend macht oder – beim Telefon- und Mailorderverfahren – die Bestellung oder Echtheit der Unterschrift bestreitet und deshalb die Zahlung gegenüber dem Kreditkartenausgeber verweigert. Zuletzt hat der BGH derartige Rückforderungsklauseln zumindest im Hinblick auf das Telefon- und Mailorderverfahren für unzulässig erklärt. Hingegen wären nach Ansicht des Gerichts Klauseln zulässig, wonach sich der Kreditkartenherausgeber und der Vertragshändler dieses Missbrauchsrisiko teilen.

16 Ausführlich hierzu Heermann (1998) (Fn. 1) 184 ff.; ders. (2003) (Fn. 1) 141 ff.

17 Ausführlich hierzu Heermann (1998) (Fn. 1) 267 ff.; ders. (2003) (Fn. 1) 144 ff.

18 Zu dieser speziellen Problematik vgl. Heermann (2003) (Fn. 1) 281 ff.

19 BGH ZIP 2002, 974, 977 f.

III. Modell des Netzwerks als Vertragsverbindung – veranschaulicht am Beispiel einer Banküberweisung

1. Charakteristika (am Beispiel einer Banküberweisung)

Netzwerke als Vertragsverbindung weisen nach verbreiteter Auffassung drei Charakteristika auf:

a) »Mehrseitigkeit«

Typisch ist zunächst die »Mehrseitigkeit« derartiger Netzwerke, gekennzeichnet durch wechselseitige Verweisungen der bilateralen Verträge aufeinander.²⁰ Diese »Mehrseitigkeit« kann im Leistungsprogramm und/oder in der Vertragspraxis ihren Ausdruck finden. In die Durchführung einer Banküberweisung sind üblicherweise mindestens fünf Beteiligte eingeschaltet. Die Überweisung eines Geldbetrages wird dabei durch eine Aneinanderreihung verschiedener zweiseitiger Vertragsverhältnisse bewerkstelligt. Diese Verträge nehmen regelmäßig aufeinander Bezug.

b) »Verbundzweck«

Vertragsverbindungen setzen darüber hinaus einen so genannten »Verbundzweck«, d.h. einen inhaltlichen Bezug auf das gemeinsame Projekt des Vertragsverbunds, voraus.²¹ Bei Banküberweisungen ist der »Verbundzweck« darin zu erblicken, dass die Beteiligten den bargeldlosen Transfer eines Geldbetrags vom Konto des Überweisen- den auf das Konto des Überweisungsempfängers durchführen wollen.

c) »Wirtschaftliche Einheit«

Schließlich sollen Vertragsverbindungen eine »wirtschaftliche Einheit« erfordern. Darunter versteht Teubner²² eine rechtlich relevante, enge Kooperationsbeziehung zwischen den Verbundbeteiligten. Vom Vorliegen einer solchen Kooperationsbeziehung kann bei Banküberweisungen ausgegangen werden.

2. Banküberweisung ist kein multilateral-synallagmatisches Rechtsgeschäft

Damit liegen bei einer Banküberweisung sämtliche Voraussetzungen eines Netzwerks vor. Indes handelt es sich hierbei definitiv nicht um ein multilateral-synallagmatisches Rechtsgeschäft.²³ Zwar haben die jeweils überweisenden Banken durchaus Leistungspflichten durch Weiterleitung des Überweisungsbetrages zu erfüllen. Indes bestehen diese vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nur gegenüber dem Anweisenden, regelmäßig jedoch nicht gegenüber dem jeweiligen Anweisungsempfänger. Dies wäre jedoch Voraussetzung, um die Kette synallagmatisch verknüpfter Leistungspflichten nachweisen zu können.

20 Vgl. Teubner (Fn. 2) 125, 133.

21 Vgl. Teubner (Fn. 2) 125, 156 f.

22 Vgl. Teubner (Fn. 2) 125.

23 Ausführlich Heermann (2003) (Fn. 1) 225 ff.

3. Rechtsfolgen

Im Hinblick auf Netzwerke als Vertragsverbindung sind bereits verschiedene, im Detail voneinander abweichende Rechtsfolgenkataloge entwickelt worden. Nachfolgend sollen vier zentrale Aspekte gesondert kurz beleuchtet werden.

a) Profit sharing?

Besonders brisant ist der Gedanke des so genannten *profit sharing*.²⁴ Danach sind im Grundsatz »Netzvorteile« zunächst dem Verbund als Ganzem zuzurechnen und dann unter den Mitgliedern nach dem Gleichbehandlungsprinzip und zwischen ihnen und der Zentrale nach Fairnessgesichtspunkten zu verteilen.

b) Risikoverteilung?

Netzwerke sind dadurch gekennzeichnet, dass alle hieran Beteiligten, d.h. sämtliche so genannten Netzknoten, sich von ihrer Mitwirkung einen Gewinn versprechen. Dadurch wird das Netzwerk zwar nicht zu einem Verband. Allerdings soll eine solche Konstellation »im Verbund eine angemessene Risikoteilung zwischen den Netzbeteiligten als vom Gerechtigkeitsgehalt eines richterrechtlich definierten dispositiven Gesetzesrechts bedingt nötig« machen.²⁵ Bei der Verteilung sollen Beherrschbarkeits- und Versicherungsgesichtspunkte eine Rolle spielen – Aspekte, die aus den Ansätzen der ökonomischen Analyse des Rechts durchaus bekannt sind.

c) Binnendurchgriff

Kennzeichnend für ein Netzwerk als Vertragsverbindung ist die Möglichkeit zum Binnendurchgriff im Netz.²⁶ Darunter versteht man die wechselseitige Vertragshaftung von Nicht-Vertragspartnern untereinander innerhalb des Netzwerks.

d) Außendurchgriff

Auf den ersten Blick verwirrend mutet *Teubners* Modell des so genannten Außen-durchgriffs an.²⁷ Dies hat er am Beispiel eines drittfinanzierten Abzahlungsgeschäfts illustriert.²⁸ Dabei sei die »wirtschaftliche Einheit« zwischen Kreditinstitut und Verkäufer das eigentliche Kooperationsnetz, das gegenüber dem Kunden Außenkontakte aufbaue. In dieser Sicht erscheint dann der Einwendungs-durchgriff des Kunden als Außendurchgriff auf die wirtschaftliche Einheit des Netzes. Dieser selektive Zurechnungs-durchgriff von Außenstehenden bei finanzierten Erwerbsgeschäften könne als Vorbild für Vertragsverbünde allgemein dienen.

24 Teubner (Fn. 2) 164 ff. m.w.N.

25 Teubner (Fn. 2) 175 f. m.w.N.

26 Teubner (Fn. 2) 188 ff. m.w.N.

27 Ausführlich Teubner (Fn. 2) 212 ff. m.w.N.

28 Teubner (Fn. 2) 145.

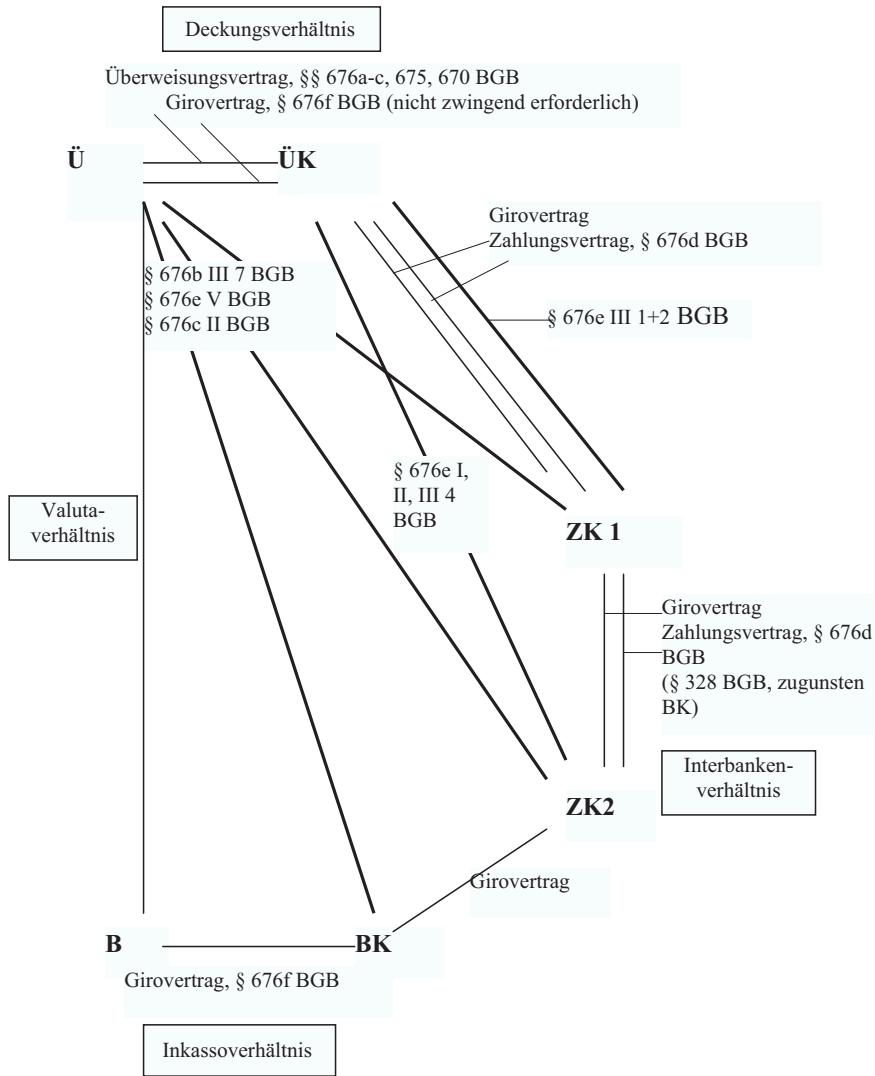
4. Das Regelungsmodell im deutschen Recht (§§ 676a bis 676h BGB)

Einer Banküberweisung liegt – wie bereits dargelegt²⁹ – kein multilateral-synallagmatisches Rechtsgeschäft zugrunde. Der deutsche Gesetzgeber hat vor einigen Jahren mit den §§ 676a bis 676h BGB erstmalig spezielle Vorschriften für Banküberweisungen in das Zivilrecht eingefügt.³⁰ Hierbei hat er das Banküberweisungsgeschäft trotz detaillierter akademischer Vorarbeiten ausdrücklich weder mit dem Modell des Netzwerks noch mit dem umstrittenen Netzvertrag³¹ in Verbindung gebracht. Stattdessen hat der Gesetzgeber einen eigenständigen Ansatz gewählt, der im Grundsatz davon ausgeht, dass eine Banküberweisung sich aus mehreren zweiseitigen Verträgen zusammensetzt. Zunächst wird durch sehr detaillierte gesetzliche Regelungen sichergestellt, dass bei Störungen, die im Interbankenverhältnis auftreten, der Überweisende gegenüber seinem Kreditinstitut eine so genannte Money-Back-Garantie geltend machen kann. Das Kreditinstitut kann sodann bei seinem nachfolgenden Vertragspartner, dem ersten zwischengeschalteten Kreditinstitut, Regress nehmen usw. Letztlich bleibt auf diese Weise der Schaden beim eigentlichen Verursacher hängen. Mit Ausnahme des Überweisenden hat jeder nur das Insolvenzrisiko seines Vertragspartners zu tragen. In ausgewählten, gesetzlich an strenge Voraussetzungen geknüpften Fällen findet ausnahmsweise ein Binnendurchgriff des Überweisenden auf die zwischengeschalteten Kreditinstitute oder das Kreditinstitut des Begünstigten statt. Zudem kann das Kreditinstitut des Überweisenden unter bestimmten Voraussetzungen einen Binnendurchgriff gegen ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut geltend machen, mit dem es nicht in vertraglichen Beziehungen steht.

29 Siehe III.2.

30 Zu einer detaillierten Darstellung vgl. etwa Heermann (2003) (Fn. 1) 202 ff.

31 Vgl. Wernhard Möschel (1986) »Dogmatische Strukturen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs«, 186 AcP, 211-236, 223; Mathias Rohe (1998) *Netzverträge – Rechtsprobleme komplexer Vertragsverbindungen*, Tübingen: Mohr Siebeck, 85 ff., 356 ff.; kritisch hierzu Teubner (Fn. 2) 104 ff. m.w.N. in Fn. 114.



Ü = Überweisender

ÜK = überweisendes Kreditinstitut

ZK1 = (erstes) zwischengeschaltetes Kreditinstitut

ZK2 = (zweites) zwischengeschaltetes Kreditinstitut

BK = Kreditinstitut des Begünstigten

B = Begünstigter

IV. Stellung des Modells des multilateralen Synallagmas im Recht der Vertragsverbindungen

1. Unterfall eines Netzwerks als Vertragsverbindung

Die vorangegangenen Erwägungen haben gezeigt, dass Vertragsverbindungen mit trilateral(multilateral)-synallagmatischen Strukturen einen Unterfall sämtlicher vertraglicher Netzwerke bilden. Vorliegend sind die Beispiele des Kreditkartengeschäfts und der Banküberweisung bewusst gewählt worden, um zu veranschaulichen, dass mit zunehmender Zahl der an einem Netzwerk Beteiligten (»Netzknoten«) die Wahrscheinlichkeit der Nachweisbarkeit multilateral-synallagmatischer Strukturen abnimmt. Gleichwohl sollte man nicht vernachlässigen, dass die Konstellationen mit einem trilateral-synallagmatischen Leistungsaustausch, mithin »kleine« Netzwerke, eine durchaus bedeutsame Untergruppe der Netzwerke als Vertragsverbindungen darstellen und in erheblichem Maße das Wirtschaftsleben bestimmen. Erinnert sei nur an drittfinanzierte Abzahlungsgeschäfte, Finanzierungsleasinggeschäfte, Kreditkartengeschäfte und verschiedene Formen der Kreditsicherungsgeschäfte.

2. »Eckpfeiler«-Funktion für Vertragsverbindungen ohne synallagmatische Strukturen

Was vermag nun das Modell des multilateralen Synallagmas im System der Netzwerke als Vertragsverbindung zu leisten? *Teubner* hat hierzu festgestellt, bei Netzwerken bestehe oftmals eine sehr viel losere wechselseitige Verknüpfung der Verträge, eine »generalisierte Reziprozität«, die nicht jede Leistung um einer bestimmten anderen willen vorsieht, sondern durchaus auch Eigenleistungen an das Netz mit der unbestimmten Erwartung künftiger Netvvorteile.³² Wie deren innere Interdependenzen rechtlich zu qualifizieren seien, könne das Konzept eines trilateralen Synallagmas nicht beantworten. Die spezielle Struktur eines »*do ut des ut det*«, die genuin nur im Ringtausch verwirklicht sei und sich vielleicht noch sinnvoll auf finanzierte Erwerbsgeschäfte ausdehnen ließe, fände in größeren Vernetzungen schnell ihre Grenzen. Denn dort werde die synallagmatische Verknüpfung der Einzelleistungen durch eine generalisierende Reziprozität ersetzt.³³

Dieser Aspekt bedarf einer differenzierten Betrachtung. *Teubner* vernachlässigt, dass das Konzept des trilateralen (multilateralen) Synallagmas gar nicht anstrebt, sämtliche Formen der Vertragsverbindungen rechtlich zu erfassen, sondern nur einen Ausschnitt hieraus. Wenn man dem Modell des trilateralen bzw. multilateralen Synallagmas jedoch folgt, so können daraus auch für Vertragsverbindungen im Allgemeinen, d.h. ohne multilateral-synallagmatische Strukturen, weitreichende Konsequenzen gezogen werden:

32 Teubner (Fn. 2) 128 f.

33 Teubner (Fn. 2) 142 f.

- (1) Ebenso wie beim bilateralen Leistungsaustausch können auch bei Vertragsverbindungen solche mit synallagmatischen Strukturen von solchen ohne durchgängig synallagmatische Strukturen unterschieden werden.
- (2) Bei Vertragsverbindungen *mit* synallagmatischen Strukturen sind die Rechtsfolgen primär aus den bereits zuvor skizzierten Grundsätzen des trilateralen bzw. multilateralen Synallagmas abzuleiten.³⁴ Diese lassen der Vertragsautonomie einen gewissen Spielraum. Wenn dieser nicht genutzt wird, spiegeln die Grundsätze des multilateralen Synallagmas »die wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung« oder die »wesentliche[n] Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben« (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB), wider.
- (3) Bei Vertragsverbindungen *ohne* durchgängig synallagmatische Strukturen sind die tatsächlichen und damit auch rechtlichen Interdependenzen weniger intensiv ausgestaltet. Damit kann das Konzept des multilateralen Synallagmas als ein *erster Eckpunkt* für die Bestimmung der Rechtsfolgen bei Vertragsverbünden ohne durchgängig synallagmatische Strukturen dienen. Zudem wird man bei nicht synallagmatischen Vertragsverbünden der Vertragsautonomie noch weiteren Spielraum einräumen müssen als bei *do ut des ut det*-Rechtsgeschäften.
- (4) Einen *zweiten Eckpunkt* für die Bestimmung der Rechtsfolgen bei Vertragsverbünden bilden die aus dem Verbandsrecht abzuleitenden Rechtsfolgen.
- (5) Die rechtliche Kategorisierung der Vertragsverbindungen ohne durchgängig synallagmatische Strukturen sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen sind zwischen diesen Eckpunkten anzusiedeln, die damit jeweils einen wichtigen Maßstab darstellen.

Einige Rechtswissenschaftler beklagen den Umstand, dass der Gesetzgeber, die Rechtsprechung und nicht zuletzt auch weite Teile der Wissenschaft der Problematik der Vertragsverbindungen und ihren Rechtsfolgen eher gleichgültig gegenüberstehen. In einer solchen Situation sollte man es sich nicht erlauben, dem trilateralen oder multilateralen Synallagma – mithin einem in allen Rechtssystemen angelegten Orientierungspunkt – keine Aufmerksamkeit zu schenken.

3. Auswirkungen auf die Charakteristika von Netzwerken als Vertragsverbindung

Bekanntlich lassen sich die Charakteristika von Netzwerken als Vertragsverbindung in drei Schlagworten zusammenfassen: »Mehrseitigkeit«, »Verbundzweck« und »wirtschaftliche Einheit«.³⁵ Sämtliche Merkmale lassen einstweilen noch scharfe Konturen vermissen, sondern sind vielmehr eher deskriptiver Natur. Zumaldest für die Untergruppe trilateral(multilateral)-synallagmatischer Netzwerke lassen sich die vorgenannten Voraussetzungen konkretisieren: Entscheidend ist die Frage, ob sich ein *do ut des ut det* (*ut det*-Rechtsverhältnis nachweisen lässt. Ein solches ist in jedem Fall mehrseitig, weist den erforderlichen Verbundzweck auf und ist auch als wirtschaftliche Einheit einzustufen.

34 Siehe II.3.

35 Siehe III.1.

4. Auswirkungen auf die Rechtsfolgen von Netzwerken als Vertragsverbindung

Interessanter ist freilich die Frage, inwieweit sich das Modell des multilateralen Synallagmas auf den noch weithin ungeklärten Rechtsfolgenkatalog bei Netzwerken als Vertragsverbindung auswirkt. Hierzu seien die Aspekte *profit sharing*, Risikoverteilung, Binnen- und Außendurchgriff nochmals aufgegriffen.

a) Profit sharing

Das für Netzwerke vorgeschlagene *profit sharing*³⁶ weist deutlich stärkere Bezüge zu gesellschaftsvertraglichen als zu austauschvertraglichen Lösungen auf. Dieser Ansatz wirft indes mehr Fragen auf, als er zu lösen vermag. Ist es wirklich gerechtfertigt, »Netzvorteile« gleichmäßig zu verteilen? Bedarf das System der Gewinnerzielung in den bilateralen Vertragsverhältnissen – letztlich Ausfluss der Privatautonomie – wirklich der Korrektur? Wie soll die Profitverteilung durchgeführt werden? Letztlich handelt es sich beim Postulat eines *profit sharing* um eine kühne These. Denn in einem solchen Maße werden Vorteile noch nicht einmal in einem Verband von vornherein »sozialisiert«, wie auch Teubner erkennt.³⁷

Ausgehend vom Modell des multilateralen Synallagmas besteht kein Zweifel, dass bei synallagmatischen »kleinen« Netzwerken die in den einzelnen bilateralen Vertragsbeziehungen erzielten Gewinne dem jeweiligen Vertragspartner verbleiben und nicht »sozialisiert« werden. *Do ut des ut det* (*ut det ...*-)Rechtsgeschäfte sind im Gegensatz zu den übrigen Vertragsverbindungen durch besonders intensive rechtliche Interdependenzen gekennzeichnet, ohne dass in diesem Zusammenhang – soweit ersichtlich – jemals eine gleichmäßige Gewinnverteilung diskutiert worden wäre. Bei dieser Ausgangslage weist das Postulat des *profit sharing* Begründungsdefizite auf, die es zu überwinden gilt, wenn man an diesem Ansatz für sämtliche Vertragsverbindungen festhalten will.

b) Risikoverteilung

Im Hinblick auf *do ut des ut det*-Rechtsgeschäfte ist bereits an anderer Stelle nachzuweisen versucht worden, dass in der deutschen *lex lata* gedankliche Anknüpfungspunkte für ein Risikosplitting vorhanden sind.³⁸ Im Rahmen von *do ut des ut det*-Rechtsgeschäften stellt sich die Verbindung zwischen den Beteiligten mangels gemeinschaftlicher Innehabung eines Rechts zwar nicht als Gemeinschaft nach Bruchteilen i.S. von §§ 741 ff. BGB dar. Indes bilden die Beteiligten an einem *do ut des ut det*-Rechtsgeschäft durchaus eine Interessengemeinschaft, auf die die Vorschriften der §§ 742 ff. BGB bei Beachtung des Gesetzeszwecks entsprechend angewendet werden können. So begründen die Beteiligten an einer trilateral-synallagmatischen Vertragsverbindung einen durch vertragliche und zugleich personelle Interdependenzen gekennzeichneten Zusammenschluss oder Verbund. Kennzeichnend ist nicht die ge-

36 Siehe oben III.3.a).

37 Teubner (Fn. 2) 169.

38 Heermann (1998) (Fn. 1) 272 ff.; ders. (2003) (Fn. 1) 144 ff. jeweils m.w.N.

meinsame Rechtszuständigkeit mehrerer Personen, typisch ist vielmehr eine gegenseitige Abhängigkeit. Innerhalb derartiger Interessengemeinschaften kann aber auf den die §§ 741 ff. BGB beherrschenden Gleichheitsgrundsatz sowie auf den hinter § 748 BGB stehenden allgemeinen Gedanken der anteiligen Lasten- und Kostentragung rekuriert werden. Dies erscheint zumindest bei wertmäßig im Wesentlichen vergleichbaren Leistungen der drei Beteiligten vorstellbar. Daraus lässt sich sodann eine gleichmäßige Aufteilung des Insolvenzrisikos bzw. Zahlungsrisikos innerhalb der Risikogemeinschaft ableiten. Die Beteiligten bringen letztlich durch die *do ut des ut det*-Verknüpfung der Leistungspflichten und die daraus resultierende wechselseitige Angewiesenheit zum Ausdruck, dass sie von der Anbahnung des Rechtsgeschäfts über dessen Durchführung bis zur eventuell erforderlichen (Rück-)Abwicklung »in einem Boot« sitzen und im Notfall füreinander einstehen wollen.

Nunmehr könnte man versuchen, diese Anknüpfung an die *lex lata* auch für nicht-synallagmatische Vertragsverbindungen nutzbar zu machen. Wie immer man sich auch entscheidet, so ist doch letztlich auf Folgendes zu achten: Zwischen den Entscheidungen *profit sharing*/individuelle Gewinnerzielung einerseits und Risikosplitting/individuelle Risikotragung andererseits dürfen keine Wertungsunterschiede auftreten.

Teubner³⁹ will die Risikoverteilung bei Netzwerken als Vertragsverbindungen in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH bei Kreditkartengeschäften vornehmen, der zuletzt in einem *obiter dictum* Sympathie für ein Risikosplitting geäußert hatte. Dieser Ansatz der Judikatur ist freilich nach hier vertretener Auffassung unmittelbar Ausfluss der Grundsätze des multilateralen Synallagmas (ohne dass auf die Grundsätze der ökonomischen Analyse des Rechts zurückgegriffen werden müsste) und deshalb auf Vertragsverbünde ohne synallagmatische Strukturen nicht oder allenfalls bedingt übertragbar. In jedem Fall ist bei Letzteren der Vertragsautonomie in stärkerem Maße Raum zu gewähren, weil alle Beteiligten nicht in gleicher Weise »in einem Boot sitzen«. Was aber ist der qualitative Unterschied? Bei Vertragsverbünden ohne synallagmatische Struktur kennen die Bootsinsassen einander nur teilweise von vornherein und können dementsprechend das Insolvenzrisiko der einzelnen Netznoten nicht abschätzen! Dies spricht gegen die gleichmäßige Risikoverteilung bei nicht synallagmatischen Vertragsverbindungen.

c) Binnendurchgriff und Außendurchgriff

Ein zentrales Problem komplexer Vertragsverbindungen ist auf den ehernen Grundsatz der Relativität von Schuldverhältnissen zurückzuführen. Sofern zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger keine vertraglichen Beziehungen bestehen, gestaltet sich der Haftungsdurchgriff sowohl aus dogmatischer als auch praktischer Sicht schwierig. Der besondere Charme des Konzepts der Netzwerke als Vertragsverbindung liegt auf der Rechtsfolgenseite in der Binnenhaftung, d.h. in der wechselseitigen Vertragshaftung von Nicht-Vertragspartnern untereinander innerhalb des Netzwerks.

39 Teubner (Fn. 2) 175 f. m.w.N.

Daneben hat *Teubner*⁴⁰ nunmehr einen Außendurchgriff gestellt. So sei etwa bei drittfinanzierten Erwerbsgeschäften die »wirtschaftliche Einheit« zwischen Kreditinstitut und Verkäufer das eigentliche »Kooperationsnetz«, das gegenüber dem Kunden Außenkontakte aufbaue. In dieser Sicht erscheine dann der Einwendungs durchgriff des Kunden als Außendurchgriff auf die wirtschaftliche Einheit des Netzes. Dieser selektive Zurechnungsdurchgriff von Außenstehenden bei finanzierten Erwerbsgeschäften könne als Vorbild für Vertragsverbünde allgemein dienen.

Aber ist dieser so genannte Außendurchgriff nicht vielleicht gerade ein Fall des Binnendurchgriffs? *Teubner* vernachlässigt, dass zumindest bei Netzwerken mit multilateralem Synallagma (so auch beim drittfinanzierten Abzahlungsgeschäft) sämtliche an dem Leistungsaustausch unmittelbar Beteiligten selbst Mitglied des Netzwerks als Vertragsverbund sind – insoweit bildet auch der Kunde einen Netz knoten. Sofern der Kunde aber zum Binnendurchgriff berechtigt ist, stellt sich die Frage, ob es daneben überhaupt eines Außendurchgriffs bedarf. Dies gilt umso mehr, als die Voraussetzungen für eine »wirtschaftliche Einheit« oder ein »Kooperationsnetz« als Anspruchsgegner undeutlich bleiben. Ein so genannter Außendurchgriff sollte letztlich nur erwogen werden, wenn der Geschädigte selbst nicht Mitglied des Netzwerks ist. In diesen Fällen wird es im zweiseitigen Vertrag, welchen der Geschädigte mit einem Netz knoten abgeschlossen hat, an einer wechselseitigen Bezugnahme auf zumindest einen weiteren der zum Netzwerk gehörenden Verträge (und damit einem Charakteristikum von Vertragsverbindungen) mangeln.

Abschließend sei am Beispiel der Banküberweisung kurz die Frage beleuchtet, wie denn nun der Binnendurchgriff im Einzelfall dogmatisch zu begründen ist. Nach Ansicht *Teubners* wirkt in diesem Zusammenhang besonders massiv die Rechtsprechung zu den Gironetzen der Banken nach.⁴¹ Diese Rechtsprechung hatte einst den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zum Hauptinstrument des Umgangs mit Leistungsstörungen innerhalb des Gironetzes gemacht. Ein solcher dogmatischer Ansatz ist denkbar, wird aber von *Teubner* zutreffend als nicht netzwerkadäquat eingestuft, weil an Vertragsexternalitäten angeknüpft wird.⁴² Es scheint, als wenn die *lex lata* keinen zufriedenstellenden dogmatischen Anknüpfungspunkt bereithält. Sollte man deshalb einen neuartigen, gesetzlich verankerten Binnendurchgriff für Netzwerke einführen? Zumindest der deutsche Gesetzgeber hat sich inzwischen anders entschieden. Erinnert sei nochmals an die gesetzliche Money-Back-Garantie des Überweisenden (§ 676b Abs. 1 BGB).⁴³ Diesen Garantieanspruch kann der Überweisende bei Störungen, die im Interbankenverhältnis auftreten, gegenüber seinem Kreditinstitut geltend machen. Das Kreditinstitut kann sodann bei seinem nachfolgenden Vertragspartner, dem ersten zwischengeschalteten Kreditinstitut, Regress nehmen usw. Letztlich bleibt auf diese Weise der Schaden beim eigentlichen Verursacher hängen. Dieser Ansatz sollte bei der künftigen Ausgestaltung des Binnendurchgriffs nicht aus den Augen verloren werden.

40 Teubner (Fn. 2) 145.

41 Teubner (Fn. 2) 230 f. m.w.N.

42 Teubner (Fn. 2) 199 f.

43 Siehe III.4.

V. Fazit

Multilateral-synallgamatische Vertragsverbindungen bilden einen Unterfall der Vertragsnetze. Die Rechtsfolgen lassen sich für Netzwerke mit multilateral-synallagmatischen Strukturen aus den in sämtlichen Rechtsordnungen angelegten Grundsätzen des multilateralen, genetischen, konditionellen und funktionellen Synallagmas ableiten. Diesem Ansatz kommt zugleich eine »Eckpfeiler«-Funktion für Vertragsverbindungen ohne synallagmatische Strukturen zu. Den entgegengesetzten »Eckpfeiler« bildet das Verbandsrecht.